

## Informationen zur Beantragung einer Weiterbildungsbefugnis:

Bitte reichen Sie alle Unterlagen bei Ihrer Bezirksärztekammer Trier ein, diese werden von dort nach Überprüfung auf Vollständigkeit u. ggfls. Anhörung von Fachreferenten an die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz vorgelegt.

- Der Antrag besteht aus dem Allgemeinen Erhebungsbogen mit den Anlagen 1 − 6. Die Bögen sind auch in elektronischer Form erhältlich.
- Die im Speziellen Erhebungsbogen geforderten Zahlen sind exakt und nur auf den/die Antragsteller bezogen anzugeben und dürfen nicht gerundet/geschätzt werden. Sie sind in geeigneter Form zu belegen, wenn auf dem speziellen Teil gefordert (z.B. KV-Statistik aus 2 Quartalen, OPS-Statistik der Haupteingriffe nach Region sortiert mit Freitext). Zusätzlich ist dem Antrag eine Statistik der Diagnosen des letzten Jahres nach ICD (3-stellig) alphanumerisch sortiert, mit Klartext versehen, beizufügen. Fachspezifische Besonderheiten werden ggf. im Speziellen Erhebungsbogen erläutert.
- Im Falle eines Erstantrags bei T\u00e4tigkeitsantritt ist zun\u00e4chst der Allgemeine Erhebungsbogen ohne Nachweis von Zahlen ausreichend. Es wird dann zun\u00e4chst eine auf zwei Jahre befristete Befugnis erteilt.
- Sollte der Antragsteller nicht selbst der Leiter der Abteilung/Einrichtung sein, so ist eine vom Abteilungsleiter/Chefarzt unterzeichnete Bestätigung der Weisungsungebundenheit vorzulegen.
- Zusätzlich muss der Träger/Inhaber der Einrichtung formlos seine Zustimmung für die Zulassung zur Weiterbildungsstätte erteilen.
- Sollte es sich bei der Weiterbildungsstätte um eine überörtliche Gemeinschaftspraxis, ein MVZ oder ein Krankenhaus mit mehreren Standorten handeln, so ist ein detailliertes Organigramm vorzulegen, dem zu entnehmen ist, welcher Weiterbilder zu welchem Zeitpunkt an welchem Ort tätig ist.
- Bei den Angaben zu den zur Verfügung stehenden Fortbildungsmedien sollten Sie sich auf die wichtigsten Fachbücher der letzten 10 Jahre mit Erscheinungsjahr und die für das Fach relevanten Zeitschriften beschränken. Die Literatur muss den Weiterzubildenden problemlos zugänglich sein.
- Großer Wert wird auf die Vorlage eines Weiterbildungscurriculums gelegt, welches jedem Assistenten zu Beginn seiner Weiterbildung persönlich ausgehändigt werden muss. In diesem Curriculum soll dargelegt werden, wie die Weiterbildung in dieser Abteilung/Einrichtung strukturiert ist und in welchen Abschnitten welches Wissen vermittelt werden soll. Es muss aufgeführt werden, welche Weiterbildungsinhalte ggf. außerhalb der eigenen Abteilung in Hospitationen oder Rotationen unter wessen Anleitung vermittelt werden. Das Curriculum bietet zudem eine gute Möglichkeit, Besonderheiten der Abteilung in Hinblick auf die Weiterbildung herauszustellen. So kann z. B. erwähnt werden, ob Assistenten für externe Kurse freigestellt werden und ob die anfallenden Kosten übernommen werden.
- Bestehen Kooperationsvereinbarungen, die die Weiterbildung betreffen, so sind diese Verträge der Kammer vorzulegen.
- Befugnisse werden nur noch für 7 Jahre erteilt. Danach ist eine erneute Antragstellung mit aktuellen Zahlen erforderlich.
- In den §§ 5 9 im Abschnitt A der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz sind die wichtigsten Grundsätze nochmals nachzulesen.